

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e. V.
Menschenrechte kennen keine Grenzen



Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik!

**Forderungen des Flüchtlingsrates Berlin zu den
Abgeordnetenhauswahlen 2011 und an die neue
Landesregierung**

– Stand 12. September 2011 –

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Georgenkirchstr. 69-70, 10249 Berlin
Telefon ++49-30-24344-5762
Telefax ++49-30-24344-5763
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

September 2011

Inhalt

Vorbemerkung - Flüchtlinge haben keine Wahl	3
Forderungen zu den Abgeordnetenhauswahlen 2011	5
<i>Flüchtlinge aufnehmen</i>	5
Resettlement; Umsetzung des „Save-Me“-Beschlusses.....	5
Berlin und die Menschenrechte in der EU	5
<i>Aufenthalt und politische Teilhabe</i>	6
„Bleiberecht statt Duldung“	6
Ausländerrechtliche Ermessensspielräume nutzen	7
Abschiebungshaft abschaffen.....	7
Rechte für Menschen ohne Papiere sichern.....	7
Einbürgerung und politische Teilhabe.....	8
<i>Ausbildung und Teilhabe am Wirtschaftsleben</i>	8
Ohne Arbeitserlaubnis keine Teilhabe und Autonomie - Unabhängigkeit von Transferleistungen	8
Zugang zur Berufsausbildung und Studium sichern	9
Berliner Berufsankennengesetz schaffen	9
<i>Für gesellschaftliche Teilhabe – gegen soziale Ausgrenzung</i>	9
Recht auf gesellschaftliche Teilhabe - Schutz vor Diskriminierung	9
Residenzpflicht abschaffen	10
Ausgrenzung und Diskriminierung beenden – verfassungswidriges AsylbLG aufheben.....	10
Sofortmaßnahme Bremer Modell - medizinische Versorgung nach AsylbLG sichern	11
Sofortmaßnahme Sozialticket für die BVG - Mobilitätsbedarf nach AsylbLG sichern.....	11
Menschenwürdige Unterbringung - Wohnungen statt Lager	12
Unionsbürger in prekären sozialen Lagen angemessen unterstützen.....	12
<i>Kinder und Jugendliche: Recht auf besonderen Schutz und Bildung</i>	13
UN-Kinderrechtskonvention umsetzen	13
Verstöße gegen die Schulpflicht von Flüchtlingskindern abstellen	13
<i>Faire und unbürokratische Verfahren statt Abschreckung und Abwehr</i>	14
Ausländerbehörde – „Kundenfreundlichkeit“ oder Abschiebemanagement?.....	14
Förderung von Beratung	14
Hilfen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge sicherstellen	14
Jeder Einzelfall zählt – großzügige Anwendung der Härtefallregelung	15
Keine neue Haftanstalt am Flughafen BBI.....	15
<i>Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik!</i>	16
Unsere Forderungen an den neuen Senat - Kurzfassung	16
30 Jahre Flüchtlingsrat Berlin	19
Spenden für Flüchtlinge	19

Vorbemerkung - Flüchtlinge haben keine Wahl

Flüchtlinge haben keine Möglichkeit, sich am Wahltag politisches Gehör zu verschaffen. Sie haben kein Wahlrecht. Diskriminierende Gesetze und Vorschriften, wie z.B. das Asylbewerberleistungsgesetz, widersinnige Ausbildungs- und Arbeitsverbote sowie die Residenzpflicht grenzen sie sozial aus. Der Flüchtlingsrat Berlin hat daher anlässlich der Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus am 18. September 2011 einen Katalog mit flüchtlingspolitischen Forderungen erstellt, deren Umsetzung in der neuen Legislaturperiode dringend geboten ist.

Nach § 1 Abs. 1 und 2 ParteienG ... *erfüllen [die Parteien] mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe. [Sie] wirken an der **Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens** mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, ... und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.* Deshalb erwartet der Flüchtlingsrat Berlin von allen Parteien, die sich am 18. September zur Wahl stellen, dass sie

- die Berliner Bevölkerung ohne populistisches Schielen auf die Stammtische über Fluchtursachen, Fluchtgründe und die Lage von Flüchtlingen während der Flucht sowie nach ihrer Ankunft in Deutschland und Berlin aufklären,
- nationalistischen, rassistischen und diskriminierenden Stimmungen und Auffassungen bei Politikern, in Behörden, in der Polizei und der Bevölkerung entschieden entgegnetreten, und
- dafür Sorge tragen, dass Diskriminierungen und strafbare Handlungen, gleich ob Einzelne oder Gruppen sie gegenüber Flüchtlingen begehen, im Wege des Dienst- und Strafrechts sanktioniert werden.

Der Berliner Senat hat bei der Umsetzung von Bundesgesetzen politische und rechtliche Spielräume. Die muss er im Interesse der Flüchtlinge, aber auch des Landes Berlin selbst, künftig besser nutzen. Denn aus Sicht des Flüchtlingsrates fällt die **Bilanz des rot-roten Senats für die Legislaturperiode 2006 – 2011 überwiegend dürrftig** aus:

- Während 2003 neue Möglichkeiten für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge zur Anmietung von Wohnungen geschaffen wurden, geht der Trend seit 2010 zurück zu neuen Lagern und **Sammelunterkünften**.
- Mit Hilfe der **Härtefallkommission** erhielten - im Vergleich zu anderen Bundesländern - relativ viele Flüchtlinge in Berlin eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Seit 2005 sind die Zahlen allerdings rückläufig. Die Weisung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für palästinensische Flüchtlinge aus dem Libanon wurde Ende 2010 zum Teil zurückgenommen.
- Die Unterstützung Berlins für die Aufnahme von Flüchtlingen etwa aus Syrien oder den Kriegs- und Transitländern Nordafrikas im Rahmen von **Resettlement-Programmen** ist viel zu vorsichtig und zurückhaltend.
- Bei der **Ausländerbehörde** sind kaum Verbesserungen im Umgang mit den Betroffenen und bei der Ermessensausübung festzustellen. Häufig entsteht der Eindruck, als bestimme die Behörde die Richtlinien der Politik, nicht der Senat.
- Die von der Senatsverwaltung für Gesundheit vorgeschlagenen Verbesserungen der **medizinischen Versorgung von Menschen ohne legalen Status** hat der Innensenator verhindert, ebenso die Übertragung der medizinischen Versorgung während der Abschiebungshaft von der Polizei auf unabhängige Ärzte.

- Die sozialen Beratungs- und Hilfsangebote für Menschen aus den **EU-Beitrittsstaaten** in prekären Lebenslagen sind völlig unzureichend; die diesbezüglichen Informationen des Integrationsbeauftragten sind zum Teil irreführend und diskriminierend.
- In Berlin sind seit einem Jahr zunehmend Verstöße von Grund- und Sekundarschulen gegen die **Schulpflicht** zu verzeichnen. Viele Schulen weigern sich rechtswidrig, jedoch scheinbar mit Billigung der Bezirks- und Landesschulverwaltung, in Sammellagern lebende Asylbewerberkinder aufzunehmen.
- Dringende **bundespolitische Initiativen** Berlins zur Abschaffung der ausländerrechtlichen Denunziationspflicht, des Ausbildungs- und Arbeitsverbotes, zur Verbesserung der Ausbildungsförderung für Migranten oder zur Sicherung des Rechtsschutzes Asylsuchender im Dublin-Verfahren sind unterblieben.

Forderungen zu den Abgeordnetenhauswahlen 2011

Wenn Berlin seinem Image einer weltoffenen Stadt gerecht werden will, die auch Flüchtlinge angemessen aufnimmt und am normalen Leben teilhaben lässt, muss der neue Senat **strukturelle Veränderungen** in Angriff nehmen.

Flüchtlinge aufnehmen

Resettlement; Umsetzung des „Save-Me“-Beschlusses

Wie notwendig ein dauerhaftes Resettlement-Programm in Deutschland und Berlin ist, beweisen die aktuellen Kriege und Krisen in den Ländern Nord- und Zentralafrikas, in Syrien, Iran, Irak, Jemen und Afghanistan, aber auch die vielen in Transitländern (z.B. Jordanien, Türkei und Tunesien) gestrandeten Flüchtlinge. Hinzu kommen Tausende, die aus Not und Verzweiflung auf eigene Faust in Richtung EU aufgebrochen und auf der Fahrt übers Mittelmeer ertrunken sind.

Tausende in Libyen inhaftierte Flüchtlinge sind dort im Krieg schlichtweg „vergessen“ worden; andere schweben, als Söldner zwischen die Fronten geschickt, in höchster Lebensgefahr. Die Umbruch-Staaten Nordafrikas sind nicht in der Lage, den Flüchtlingen ausreichend Schutz und Versorgung zu gewähren. Die Ereignisse im Lager Choucha zeigen, auf wie dramatische Weise etwa Tunesien mit der Aufnahme von Flüchtlingen überfordert ist.

Für viele dieser Flüchtlinge wäre das Resettlement-Verfahren die Lösung aus ihrer ausweglosen Situation. Die erforderlichen nationalen und europäischen Regelungen sind vorhanden; die deutsche Politik wendet sie jedoch kaum an. **Das Land Berlin ist gefordert, Bund und Ländern mit gutem Beispiel voranzugehen und eigenständig Flüchtlinge aufzunehmen**, beispielsweise über § 22 Satz 1 AufenthG. Der Innenausschuss des Abgeordnetenhauses sollte sich selbst vor Ort, z.B. in Tunesien oder der Türkei, ein Bild von der Situation in den Flüchtlingslagern der Erstaufnahmeländer machen.

Der Flüchtlingsrat unterstützt die Forderung der Save-Me-Kampagne, jährlich ein Kontingent von Flüchtlingen unmittelbar aus Kriegs- und Krisengebieten sowie aus unsicheren oder überforderten Transitländern und Drittstaaten aufzunehmen und ihnen einen dauerhaften Flüchtlingsstatus zu gewähren. Die einmalige Aufnahme von 2500 Flüchtlingen aus dem Irak (davon 125 in Berlin) war ein erster Schritt in die richtige Richtung, ebenso der Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 25. März 2010, mit dem sich Berlin zur regelmäßigen Aufnahme von Flüchtlingen nach UNHCR-Kriterien bereit erklärt hat.¹ Auf dieser Grundlage ist ein dauerhaftes Resettlement-Programm zu entwickeln, das allerdings nicht jene Flüchtlinge benachteiligen darf, denen die Flucht und Einreise ohne Beistand des UNHCR gelungen ist.

Berlin und die Menschenrechte in der EU

Die Einsätze von Frontex im Mittelmeerraum verletzen die Standards einer menschenrechtlich vertretbaren Flüchtlingspolitik. Einreise und Asyl werden unter Verstoß gegen internationales Recht verweigert. Es wird bewusst weggesehen, wenn Flüchtlinge zu ertrinken drohen. Gerettete Flüchtlinge und auch manche, die es bis in die EU geschafft haben, werden ohne Asylprüfung zurück- und abgeschoben.

Berlin muss gegenüber dem Bund und der EU initiativ werden, damit die Menschenrechte an

¹ Beschluss Nr. 2010/61/16 b) des Abgeordnetenhauses v. 25.03.2010, www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/16/PlenarPr/p16-061bs2742.pdf;

den Außengrenzen der EU gewahrt werden. Dazu gehört, dass die zur Seenotrettung ungeeigneten Polizei- und Militäreinsätze durch zivile Strukturen ersetzt und dass Schutzsuchende aufgenommen und ihre Asylanträge fair geprüft werden.

Aufenthalt und politische Teilhabe

„Bleiberecht statt Duldung“

Aktuell leben in Berlin 5.965 Geduldete sowie 2.427 „sonstige Ausreisepflichtige“ mit Grenzübertrittsbescheinigung usw., zudem 2.207 Asylbewerber.² Die Mehrzahl von ihnen lebt seit mehr als sechs Jahren in Berlin, und unterliegt rechtlichen Ausbildungs- und Arbeitsverboten sowie zahlreichen weiteren ausgrenzenden Restriktionen. Die nach der letzten Bleiberechtsregelung von 2006/2007 (§ 104a AufenthG) maßgeblichen Einreisestichtage liegen inzwischen 12 Jahre (Alleinstehende) bzw. 10 Jahre (Familien) zurück. Wer später kam, durfte kein Bleiberecht nach § 104a beantragen. Ende 2011 läuft die Anschlussregelung der IMK Bremen von Dezember 2009 zu § 104a aus. Viele, die einen „Aufenthalt auf Probe“ erhalten haben, können aufgrund des langjährigen Arbeitsverbotes, der allgemeinen Wirtschaftslage, fehlender Gelegenheit zu beruflicher Anpassungsqualifizierung sowie häufiger Diskriminierung nichtdeutscher Arbeitssuchender die Pflicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht erfüllen. Andere waren aufgrund von Krankheit, Behinderung, Traumatisierung oder Pflege Angehöriger von vornherein vom Bleiberecht ausgeschlossen.

Eine neue Bleiberechtsregelung ist daher geboten. Sie sollte folgende **Kriterien** berücksichtigen:

Ohne Stichtag auskommen

Stichtagsregelungen werden dem Einzelfall nicht gerecht. Stattdessen sollte an eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren (Alleinstehende) bzw. drei Jahren (Familien) angeknüpft werden. Bereits vor Ablauf der genannten Aufenthaltsdauer ist in humanitären Härtefällen, für Traumatisierte sowie für unbegleitete Minderjährige ein Bleiberecht zu ermöglichen.

Humanitäre Kriterien berücksichtigen

Eine Aufenthaltserlaubnis ist auch zu gewähren, wenn den Betroffenen der Einsatz der Arbeitskraft unzumutbar ist, weil sie krank, traumatisiert oder behindert sind, weil sie behinderte Angehörige pflegen oder kleine Kinder erziehen, weil sie erwerbsunfähig sind oder das Rentenalter erreicht haben. Die auch für Hartz IV Empfänger maßgeblichen Grenzen der Zumutbarkeit von Arbeit sind zu beachten.³ Die Erteilung humanitärer Aufenthaltsrechte darf nicht von Garantieerklärungen wohlhabender Dritter abhängig gemacht werden.

Anforderungen an die ‚Sicherung des Lebensunterhalt‘ überdenken

Nach jahrelangem Ausschluss vom Arbeitsmarkt ist es häufig unmöglich, den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Die Flüchtlinge haben dies und die allgemeine Arbeitsmarktlage nicht zu verantworten. Es muss daher ausreichen, dass die Betroffenen bei der Arbeitssuche den für Hartz-IV-Empfänger maßgeblichen Verpflichtungen nachkommen.⁴

Fordern und Fördern

Die Förderinstrumente des SGB II und III zur beruflichen Integration und Ausbildung, zu beruflicher Anpassungsqualifizierung und zur Arbeitsaufnahme sind den bleibeberechtigten Flüchtlingen umfassend zugänglich zu machen.⁵

² Stand 31.12.2010, Zahlen gemäß BT-Drs 17/4791

³ Zu den Grenzen der Zumutbarkeit von Arbeit vgl. die Regelungen für Hartz IV-Empfänger in §§ 7a, 8 und 10 SGB II.

⁴ §§ 2 und 15 SGB II.

⁵ § 16 ff. SGB II; §§ 45 - 115, 217 - 271 SGB III

Familien schützen

Das Bleiberecht muss die Familieneinheit beachten, und auch solche Familienangehörige einbeziehen, die für sich genommen die Kriterien nicht erfüllen. Der Familienbegriff muss dabei über die Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) hinausgehen.

Zuwanderungsgesetz anwenden

Mit dem Zuwanderungsgesetz sollten „Kettenduldungen“ für mehr als sechs Monate verhindert werden, da gemäß § 60a I S. 2 AufenthG bei Abschiebestopps für mehr als sechs Monate eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I erteilt werden soll. Auf diese Weise hätten Flüchtlinge aus Afghanistan, Irak und Somalia sowie Roma aus dem Kosovo längst im Besitz von Aufenthaltstiteln sein müssen, die Chancengleichheit, Teilhabe und Aufenthaltsverfestigung ermöglicht hätten. Die Innenminister haben Abschiebungen zwar über Jahre hinweg ausgesetzt, auf förmliche Abschiebestopps aber verzichtet (sog. „heimliche Abschiebestopps“). Diese rechtlich fragwürdige Praxis wird weder dem Anliegen des Zuwanderungsgesetzes noch humanitären Anforderungen gerecht.

Ausländerrechtliche Ermessensspielräume nutzen

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert eine großzügigere Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes. Diese sollte bei der Aufenthaltserteilung nach **§ 25 V AufenthG** maßgeblich die Aufenthaltsdauer und die Verwurzelung der Betroffenen in Berlin und der hier aufgewachsenen Kinder berücksichtigen. Die Maßgaben zum Nachweis der **Lebensunterhaltsicherung** sind zu überprüfen, die **Anwendungshinweise** der Ausländerbehörde einer generellen Überprüfung zu unterziehen (siehe dazu weiter unten unter "Ausländerbehörde"). Auf **Abschiebungen** ist zu verzichten.

Abschiebungshaft abschaffen

Abschiebungshaft ist weder ein geeignetes Mittel zur Abschreckung unerwünschter Migration, noch verhindert sie dieses tatsächlich. Als Maßnahme zur Sicherung von Verwaltungshandeln darf sie die grundrechtlich geschützte Handlungsfreiheit des Einzelnen nicht unverhältnismäßig einschränken, tut im Ergebnis aber genau dies. Von großen Teilen der Bevölkerung wird sie mit Straf- oder Untersuchungshaft assoziiert, was zur Stigmatisierung der in Haft genommenen Ausländer führt. Der **Flüchtlingsrat lehnt die Abschiebungshaft** aus grundsätzlichen Erwägungen **ab**.

Angesichts der geltenden Rechtslage setzt sich der Flüchtlingsrat für einen konkreten Maßgabenkatalog zur Vermeidung von Abschiebungshaft ein. Als Sofortmaßnahme fordert er die polizei- und **behördenunabhängige anwaltliche, soziale und medizinische Betreuung** der Inhaftierten.⁶

Rechte für Menschen ohne Papiere sichern

Menschen ohne gültige Papiere fallen in einer sich rechtlich durch Bescheinigungen definierenden Gesellschaft in die Nichtexistenz. Das darf in einer „modernen, demokratischen und zivilisierten Gesellschaft“ kein Dauerzustand sein. Der Flüchtlingsrat Berlin unterstützt die Forderungen nach Stärkung der sozialen Rechte von Menschen ohne Papiere und fordert **die** Parteien und den zukünftigen Senat auf, sich ernsthaft um **Möglichkeiten zur Legalisierung** des Aufenthaltsstatus dieser Menschen zu bemühen.

Der Zugang zu **medizinischer Versorgung, Bildung** und (vor allem arbeitsrechtlichem) **Rechtsschutz** muss für die Betroffenen ohne die Gefahr der Abschiebung unabhängig vom

⁶ Vgl. Flüchtlingsrat Berlin, Medizin in der Abschiebungshaft - Alternativen zum Polizeiärztlichen Dienst, Mai 2010, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Medizin_Abschiebungshaft.pdf

Aufenthaltsstatus sichergestellt werden.

Nachdem die Regierungskoalition im Bund im Juli 2011 die **Übermittlungspflicht** (nur) im Bereich Bildungseinrichtungen aufgehoben hat, ist es notwendig, dass Berlin eine Bundsratsinitiative zur vollständigen Streichung des Denunziationsparagrafen § 87 AufenthG vorlegt, verbunden mit einem sanktionsbewehrten **Übermittlungsverbot**.

Einbürgerung und politische Teilhabe

Flüchtlinge sind von der politischen Teilhabe in Deutschland ausgeschlossen. Das **kommunale Wahlrecht** sichert diese nicht; die wichtigen politischen Entscheidungen werden auf Landes- oder Bundesebene getroffen. Der Flüchtlingsrat fordert das Land Berlin auf, sich beim Bund für die nötige Anpassung des Grundgesetzes im Hinblick auf ein umfassendes Wahlrecht Nichtdeutscher einzusetzen sowie seine Verfassung entsprechend zu ändern.

Politische Teilhabe bedeutet zudem die Erleichterung der Einbürgerung. Berlin sollte sich daher beim Bund für folgende Änderungen des **Staatsangehörigkeitsgesetzes** einsetzen:

- die Senkung der Verwaltungsgebühren,
- die generelle Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft,
- die Anerkennung von Aufenthaltszeiten mit Duldung und im Asylverfahren, und
- die Erfüllung der Maßgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts auch durch Nachweis der Arbeitssuche nach den Verpflichtungen des SGB II/III.

Ausbildung und Teilhabe am Wirtschaftsleben

Ohne Arbeitserlaubnis keine Teilhabe und Autonomie - Unabhängigkeit von Transferleistungen

Eine selbstbestimmte, von staatlichen Sozialleistungen unabhängige Lebensgestaltung, die die Teilhabe an kulturellen, sozialen wie gesellschaftlichen Angeboten einschließt, ist nur durch Arbeit und ausreichendes Einkommen möglich. Das Arbeitserlaubnisrecht verstellt in vielen Fällen den Weg dazu. Der Arbeitsmarktzugang ist für viele Flüchtlinge und manche MigrantInnen beschränkt, für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge de facto ausgeschlossen. Gesetzliche Ausgrenzungsmechanismen müssen aufgehoben werden. Das Verbot von Erwerbsarbeit und Berufsausbildung sowie die Arbeitsmarktprüfung müssen beseitigt und der Zugang zu den Leistungen zur beruflichen Qualifizierung und zur Eingliederung in Arbeit und Ausbildung nach dem SGB II und III gewährleistet werden.

Der Flüchtlingsrat fordert das Land Berlin auf, sich auf Bundesebene für die **Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht** und den unbeschränkten Arbeitsmarktzugang für alle in Deutschland lebenden MigrantInnen einzusetzen, einschließlich der geduldeten und asylsuchenden Flüchtlinge.⁷

⁷ Vgl. Antrag der FDP-Bundestagsfraktion, [BT-Drs. 14/1335](#) "Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht", die die Arbeitserlaubnispflicht für alle rechtmäßig nicht als Touristen in Deutschland lebenden Ausländer, auch für Asylsuchende und Geduldete abschaffen will. Von Flüchtlingen kann wie von Deutschen erwartet werden, dass sie - soweit sie gesundheitlich in der Lage sind und eine angemessene Arbeit finden können - selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen. Und die Flüchtlinge erwarten von den Deutschen, dass sie selbst für sich sorgen dürfen, statt auf staatliche Fürsorgeleistungen verwiesen zu werden.

Zugang zur Berufsausbildung und Studium sichern

Junge Flüchtlinge und MigrantInnen, die eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen, werden von Jobcentern und Sozialämtern dafür häufig mit dem **Entzug der Sozialhilfe bzw. des Arbeitslosengeldes II** „bestraft“.

Zudem verhängt die Berliner Ausländerbehörde in vielen Fällen rechtlich fragwürdige, bundesweit einzigartige **Studierverbotsauflagen** für asylsuchende, geduldete und bleibeberechtigte Flüchtlinge.

Berlin muss nicht auf zwingendem Bundesrecht beruhende ausländerrechtliche Ausbildungs- und Studierverbote sofort aufheben. Zugleich muss es sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass das widersinnige **leistungsrechtliche Ausbildungsverbot aufgehoben** wird und die betroffenen nichtdeutschen Jugendlichen (insbesondere junge Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III und V AufenthG, junge Asylsuchende und Geduldete) in die Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III (BAB) einbezogen werden und auf die bisher zum Teil geltende vierjährige Wartefrist für die Aufnahme einer Ausbildung verzichtet wird.

Berliner Berufsankennengesetz schaffen

Der neue Senat muss umgehend ein Landesgesetz vorlegen, das ergänzend zum Anfang 2011 von der **Bundesregierung** vorgelegten Entwurf für ein Berufsankennengesetz für die bundesrechtlich geregelten Berufsabschlüsse (BT-Drs. 17/6260) den Anspruch, die Zuständigkeit und das Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen im Bereich der **landesrechtlich geregelten Berufsabschlüsse** (LehrerInnen, Sozialberufe, u.a.m.) sowie von ausländischen Schulabschlüssen verbindlich regelt.

Dabei müssen auch angemessene Anerkennungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für **LehrerInnen** gesichert werden, die anders als nach dem in Deutschland üblichen System (LehrerIn mit zwei Fächern) den in anderen Ländern normalerweise üblichen Abschluss als LehrerIn mit einem Fach erworben haben.

Für gesellschaftliche Teilhabe – gegen soziale Ausgrenzung

Recht auf gesellschaftliche Teilhabe - Schutz vor Diskriminierung

Asylsuchenden, geduldeten, aber auch bleibeberechtigten Flüchtlingen ist durch zahlreiche rechtliche Barrieren die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe versperrt. In der aktuellen politischen Debatte klingt „Integration“ eher wie eine Drohung und ein Disziplinierungskonzept, kaum als Angebot. Ein „**Integrationsdiskurs**“, **der diskriminierende Züge** trägt („Integrationsverweigerer“!) und rassistisches Denken und Verhalten reproduziert, hat zu unterbleiben.

Statt über mangelnde Deutschkenntnisse von MigrantInnen zu klagen, sind die rechtlichen Hindernisse (nicht nur) hierfür zu beseitigen und rechtlich und tatsächlich verbindliche Ansprüche auf Teilhabe zu schaffen. Eine ernst gemeinte „Integrationspolitik“ bedeutet, das Recht auf **gleichberechtigte Teilhabe** aller in einer Gesellschaft lebenden Menschen und auf **Schutz vor Diskriminierung** in allen gesellschaftlichen und rechtlichen Bereichen umzusetzen.

In Berlin lebende Flüchtlinge müssen über den im AufenthG und im SGB II/III geregelten, nur unter bestimmten ausländerrechtlichen Voraussetzungen bestehenden Anspruch auf „Integrationskurse“ hinaus **unabhängig vom Aufenthaltsstatus** bei Bedarf einen **Anspruch auf Teilnahme an Deutschkursen** erhalten. Dies gilt insbesondere für die bisher vom den Kursen ge-

nerell ausgeschlossenen Asylsuchende und Geduldete, aber auch für die bisher nur nachrangig im Rahmen verfügbarer Kurskapazitäten berücksichtigten Flüchtlinge im Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründe. Die nötigen **Finanzmittel** sind vom Land Berlin bereitzustellen.

Residenzpflicht abschaffen

Auf Landesebene ist eine Verordnung nach § 58 AsylVfG für einen **gemeinsamen Residenzpflichtbezirk Berlin-Brandenburg** für Asylsuchende zu schaffen. Der Senat muss darüber hinaus alle Spielräume nutzen, um Beschränkungen der Bewegungsfreiheit asylsuchender, geduldeter und bleibeberechtigter Flüchtlinge abzubauen. Die beinhaltet die Gebührenfreiheit für Verlassensurlaubnisse, die großzügige **Ermessensausübung** hinsichtlich der Verlassensgründe und -dauer, sowie den Verzicht auf gesetzlich nicht zwingende räumliche Beschränkungen.

Auf Bundesebene erwartet der Flüchtlingsrat, dass sich der Senat für die **Abschaffung der Zwangsverteilung**, der **Residenzpflicht** für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge sowie der **Wohnsitzauflagen** für bleibeberechtigte Ausländer⁸ einsetzt.

Für die Betroffenen ist es humaner und für die Verwaltung weniger aufwändig, einen bundesweiten **Finanzausgleich** durchzuführen, als zwecks „Lastenteilung“ die Menschen zu verteilen.⁹ Durch den Beistand vor Ort lebender Angehöriger und Bekannter ist eine erheblich schnellere Unterbringung in Wohnung und Eingliederung in Arbeit zu erwarten.

Die Aufnahme von bundesweit **350.000 bosnischen Flüchtlingen** Anfang der 90er Jahre in einem unregelmäßigen Verfahren per „Duldung“ ohne Verteilung zeigt, dass dies logistisch auch für größere Flüchtlingszahlen möglich ist. Seinerzeit nahm Berlin 35.000 Bosnier auf, Mecklenburg-Vorpommern 800. Zu rassistischen Ausschreitungen kam es dennoch vor allem in Mecklenburg-Vorpommern, nicht in Berlin.

Ausgrenzung und Diskriminierung beenden – verfassungswidriges AsylbLG aufheben

Der Flüchtlingsrat ist mit PRO ASYL, der BAGFW und den Kirchen der Auffassung, dass das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) **verfassungswidrig** ist und aufgehoben werden muss.¹⁰ Art und Umfang der Leistungen für Kinder und Erwachsene verletzen das Grundrecht auf menschenwürdige Existenz und auf Gleichheit sowie das Sozialstaatsgebot (Art 1, 3, 20 GG).¹¹ Auf Bundesebene soll Berlin sich für die **Abschaffung des AsylbLG** einsetzen, hilfsweise für folgende Änderungen:

- Abschaffung des Sachleistungsprinzips für Regelbedarf und Unterkunft,
- Anhebung der Leistungen nach AsylbLG auf das Niveau des Alg II,
- Sicherstellung des Zugangs zu den Integrationsleistungen des SGB II,
- Gewährleistung des Rechts auf Anmietung einer privaten Wohnung,
- Einbeziehung in die Pflichtversicherung nach SGB V,

⁸ Wohnsitzauflagen gemäß VwV zu § 12 AufenthG.

⁹ Die Zwangsverteilung gilt für Asylbewerber, beim Resettlement und seit 2005 auch für Duldungsantragsteller (§ 44 ff. AsylVfG, §§ 15a, 23 II, 24 AufenthG).

¹⁰ Vgl. deren Stellungnahmen anlässlich der Anhörung zum AsylbLG im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 07.02.2011, www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen.php?sid=521

¹¹ Vgl. Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Stellungnahme Flüchtlingsrat Berlin zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 07.02.2011, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

- Beseitigung der leistungsrechtlichen „Mithaftung“ von Kindern,
- Herausnahme von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis aus dem AsylbLG, und
- Anpassung der Einkommens- und Vermögensanrechnung Leistungsberechtigter und ihrer Familienangehörigen an die Maßgaben des SGB II/XII.

Sofortmaßnahme Bremer Modell - medizinische Versorgung nach AsylbLG sichern

Nach dem AsylbLG ist die notwendige medizinische Versorgung nicht gewährleistet. Das AsylbLG reduziert deren Umfang, Art und Qualität auf einen völlig inakzeptablen Substandard. Daher ist die schnelle Einbeziehung aller nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten in die **gesetzliche Krankenversicherung** (GKV) geboten. Um eine Verbesserung zügig zu erreichen, soll Berlin sich – ggfs. gemeinsam mit Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern – auf Landesebene um die Aufnahme aller AsylbLG-Berechtigten in eine Gesetzliche Krankenversicherung (z.B. die AOK) im Wege einer Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V zur Ausgabe von Krankenversichertenkarten bemühen („**Bremer Modell**“).¹²

Sofortmaßnahme Sozialticket für die BVG - Mobilitätsbedarf nach AsylbLG sichern

Die **verfassungswidrigen Regelleistungen**¹³ nach dem AsylbLG wurden trotz einer Preissteigerung von 32,5 %¹⁴ seit Inkrafttreten des AsylbLG im November 1993 nie an die Preisentwicklung angepasst. Sie liegen mittlerweile für Erwachsene um 37 % (225 statt 364 Euro/Monat), für Kinder bis zu 47 % (133 bzw. 179 statt 251 Euro/Monat) unter den bereits unzureichenden Hartz-IV Regelsätzen.¹⁵

Die Senatssozialverwaltung hat bestätigt, dass die Regelleistungen nach dem AsylbLG für Erwachsene und Kinder ab 14 derzeit lediglich einen **Mobilitätsbedarf von 5,11 Euro/Monat**, die Regelleistungen nach dem AsylbLG für Kinder einen Mobilitätsbedarf von 0,- (null) Euro/Monat enthalten.¹⁶ Erwachsene müssen also im Monat mit 5,11 Euro für Fahrten mit der BVG auskommen, für Kinder gibt es überhaupt kein Geld für BVG-Fahrscheine.¹⁷

Als Sofortmaßnahme müssen deshalb unter das AsylbLG fallende Kinder und Erwachsene zusätzlich die **Kosten für ein Sozialticket AB der BVG** erhalten (= für Erwachsene 33,50 €/Monat, für Schulkinder 27,- bzw. 15,- €/Monat). So kann wenigstens ein kleiner Teil der Differenz zu den laut Bundesregierung gerade mal das Existenzminimum abdeckenden Hartz IV-Regelsätzen ausgeglichen werden. Zugleich werden die Flüchtlinge geschützt vor Kriminalisierung bis hin zu Ersatzfreiheitsstrafen, weil sie kein Geld haben, um sich die zur Mobilität in Berlin zwingend nötigen Tickets zu kaufen.

¹² Vgl. Bremer Modell Krankenversichertenkarten nach §§ 4 und 6 AsylbLG, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Bremer_Modell_Medizin_AsyblLG.pdf

¹³ Zur Verfassungswidrigkeit vgl. ausführlich Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Stellungnahme Flüchtlingsrat Berlin zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 07.02.2011, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsyblLG_Verfassung.pdf

¹⁴ www.destatis.de > Preise > Verbraucherpreisindizes > Tabellen > Monatswerte. Der Verbraucherpreisindex betrug im November 1993 83,8 und im Juli 2011 111,0. Das ergibt eine Steigerung um 32,46 %.

¹⁵ Vgl. ausf. Münder/Becker in Soziale Sicherheit, Extra Sept. 2011 www.boeckler.de/pdf/pm_wsi_2011_09_05.pdf.

¹⁶ Rundschreiben I Nr. 20/2003 über Fahrkosten für Leistungsberechtigte nach AsylbLG, www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2003_20.html

¹⁷ Fahrtkosten werden lt. Rundschreiben I Nr. 20/2003 nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen übernommen, z.B. Fahrten zur Behandlungszentrum für Folteropfer.

Menschenwürdige Unterbringung - Wohnungen statt Lager¹⁸

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert den neuen Senat auf, für asylsuchende, geduldete und bleibeberechtigte Flüchtlinge durch geeignete Maßnahmen den Zugang zu regulären Mietwohnungen sichern:

- die Anpassung der sozialrechtlichen Maßgaben nach AsylbLG, SGB II und SGB XII (rechtsverbindliche **Mietkostenübernahmebescheinigungen**, generelle Übernahme von **Mietkautionen**, Anhebung der **Mietobergrenzen** entsprechend der veränderten Wohnungsmarkrealitäten),
- Bereitstellung von **Kontingenten** landeseigenen bzw. gemeinnützigen Wohnraums für die am Wohnungsmarkt besonders benachteiligte Gruppe der Flüchtlinge,
- Umfassende **Beratung** und Hilfe bei der Wohnungssuche durch die zuständigen Behörden und Fachstellen, und
- Rückkehr zu einer **sozialen Wohnungspolitik** für Mieter (wirksame Begrenzung des Mietanstiegs, Verhinderung von Zweckentfremdung und Umwandlung, Förderung des Wohnungsneubaus).

Für die räumliche und personelle Ausstattung noch existierender **Aufnahme- und Sammellager** sind rechtsverbindliche **Mindeststandards** zu schaffen; ihre Einhaltung ist regelmäßig zu überprüfen. Vom Senat finanzierte Heime ohne ausreichend qualifiziertes Personal, Gemeinschaftsräume, Kinderbetreuung, Kinderspielplatz, Internetzugang und (ausschließlich) abgeschlossene Wohneinheiten für die Bewohner darf es nicht geben.¹⁹

Auf Bundesebene muss sich der Senat für die **Abschaffung des asyl- und sozialrechtlichen Lagerzwangs** einsetzen (Streichung § 53 AsylVfG, Abschaffung des AsylbLG bzw. des Sachleistungsprinzips). Die Vorschriften zur Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte nach AsylbLG, AsylVfG und AufenthG sind zu streichen.²⁰

Unionsbürger in prekären sozialen Lagen angemessen unterstützen

Unionsbürger geraten aufgrund der von Jobcentern und Sozialämtern in Berlin praktizierten, europarechtlich fragwürdigen, vielfach rechtswidrigen Verweigerung jeglicher Sozialleistungen nach SGB II und XII häufig in **extreme soziale Notlagen** bis hin zur Obdachlosigkeit. Selbst Kranke, Kinder und Schwangere erhalten häufig keinerlei soziale und medizinische Hilfen.

Besonders oft trifft die Hilfeverweigerung Menschen aus **Rumänien** und **Bulgarien**, die aufgrund des noch bis 2013 nur nachrangigen Arbeitsmarktzugangs meist auf selbständige Jobs, Verkauf von Obdachlosenzeitungen usw. angewiesen sind. Darunter sind viele Roma, die in ihren Herkunftsländern aufgrund staatlicher bzw. staatlich geduldeter Diskriminierungen keine soziale Existenzmöglichkeiten haben und von Übergriffen Rechtsradikaler bedroht sind.

Unionsbürger müssen in Berlin fachlich qualifizierte sozial- und aufenthaltsrechtliche Beratung erhalten, sowie konkrete Hilfen bei der Arbeitsuche und dem Aufbau einer selbstständigen Existenz. Den Betroffenen und Leistungsbehörden müssen rechtlich korrekte Informationen über aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen und die nach dem **Europarecht** zu beachtenden **sozialrechtlichen Gleichbehandlungsansprüche** zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang von Unionsbürgern zu sozialen und medizinischen Hilfen muss unter Beachtung des Einzelfalls und der europarechtlichen Maßgaben sichergestellt werden.

¹⁸ Vgl. Flüchtlingsrat Berlin, Flüchtlingsunterbringung in Berlin - Lager oder Wohnungen? Stellungnahme zur Anhörung im Abgeordnetenhaus von Berlin am 20.01.2011 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Wohnen_Berlin_200111.pdf

¹⁹ Die vorhandenen Standards sind unzureichend, da die genannten Anforderungen fehlen.

²⁰ Die Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte wird bundesweit mit unterschiedlichen sozial- und ausländerrechtlichen Regeln begründet: mit dem Sachleistungsprinzip des § 3 Abs. 1 AsylbLG, mit den allgemeinen Zielsetzungen des AsylbLG, mit Auflagen für Asylsuchende nach § 53 AsylVfG, mit Auflagen für Geduldete nach § 61 AufenthG, und/oder mit Auflagen nach Landesaufnahmegesetzen.

Kinder und Jugendliche: Recht auf besonderen Schutz und Bildung

UN-Kinderrechtskonvention umsetzen

Der Flüchtlingsrat Berlin begrüßt die Rücknahme des deutschen Vorbehaltes zur UN-Kinderrechtskonvention. Das Land Berlin muss dieses Übereinkommen nunmehr umsetzen. Änderungsbedarf besteht vor allem in folgenden Bereichen:

- Alle unbegleiteten Kinderflüchtlinge – und Jugendliche müssen ein qualifiziertes **Clearingverfahren** durchlaufen. Sie dürfen nicht länger willkürlich älter gemacht werden. Im Zweifelsfall ist das von den Betroffenen angegebene Alter zu berücksichtigen.
- Kinder und Jugendliche dürfen keinem rechtswidrigen und erniedrigenden Identitätsprüfungsverfahren unterworfen werden. Insbesondere ist die rechtlich mehr als problematische Berliner Praxis der **polizeilichen Inhaftierung** zum Zweck des beschleunigten Abgleichs der Fingerabdrücke beim BKA sofort zu unterlassen.
- Für unbegleitete Kinder und Jugendlichen sind handlungsfähige, ausschließlich **im Interesse des Kindeswohls** handelnde **Vormünder** zu bestellen.

Verstöße gegen die Schulpflicht von Flüchtlingskindern abstellen

Der Flüchtlingsrat Berlin ist entsetzt, dass der rot-rote Senat nicht in der Lage ist, den Schulbesuch von Asylbewerberkindern aller Altersstufen, die gesetzlich zum **Besuch der Grund- bzw. Sekundarschule** verpflichtet sind, zu gewährleisten, und Jugendlichen **über 16 Jahren** den Zugang zu **schulischer** und **weiterführender beruflicher Bildung** zu ermöglichen.

Zunehmend wird den in Berliner Sammellagern lebenden schulpflichtigen Kindern von Asylbewerbern vor allem der Besuch der Sekundarschule ab der 7. Klasse, aber auch der Besuch der Grundschule ab der 1. Klasse rechtswidrig verweigert. Für Grundschüler wurde an mehreren Standorten im Sammellager ein gegen die schulrechtlichen Bestimmungen verstoßender **Apartheitsunterricht** organisiert, der die in Berlin geltenden quantitativen und qualitativen Standards für den Unterricht weit unterschreitet.

Zudem wird den in Berliner Sammellagern lebenden Asylbewerberkindern vielfach auch der Zugang zum **Hortbereich** der betreffenden Grundschulen sowie der Zugang zur **Kita** verwehrt. Den Klein- und Grundschulkindern wird so die Chance genommen, intuitiv im Kontakt mit Gleichaltrigen die deutsche Sprache zu erlernen, sich in das deutsche Schulsystem hinein zu finden, die Voraussetzungen für den Besuch weiterführender Schulen zu erwerben und in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland anzukommen.

Der Besuch der **Grund- und Sekundarschule** ist sofort für alle Kinder **unabhängig vom Aufenthaltsstatus ohne jede Verzögerung oder Wartefrist** sicherzustellen. Ebenso unabhängig vom Aufenthaltsstatus ist der Zugang zu Hort- und Kita zu gewährleisten. Für Jugendliche über 16 Jahre ist der Zugang zu schulischer und weiterführender beruflicher Bildung zu ermöglichen. Die erforderlichen Personal- und Sachmittel zur Förderung des Spracherwerbs und der Teilhabe an Bildungsangeboten sind bereitzustellen.

Die **diskriminierende Ersatzbeschulung** von Flüchtlingskindern im Sammellager ist einzustellen. Der Unterricht findet in der regulären Schule statt. Die Kinder werden schnellstmöglich in Regelklassen integriert. Dabei ist die Wertschätzung und Förderung mitgebrachter sprachlicher und sonstiger Kompetenzen sicherzustellen, einschließlich von Unterricht in der Herkunftssprache als regulärem Schulfach. Schulämter und Schulen sind entsprechend anzuweisen. Bei Verstößen der Schulen und Schulbehörden gegen die Schulpflicht sind konsequent Sanktionen und dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Faire und unbürokratische Verfahren statt Abschreckung und Abwehr

Ausländerbehörde – „Kundenfreundlichkeit“ oder Abschiebemanagement?

Die Berliner Ausländerbehörde hat sich - trotz mancher Verbesserungsbemühungen - als unreformierbar erwiesen. Eine **Behörde, die auf Abwehr und Abschreckung setzt**, wird den Ursachen und Gründen für Flucht und Migration nach Deutschland und den Anliegen der Menschen nicht gerecht. Den Flüchtlingsrat erreichen regelmäßig entsprechende Beschwerden von MigrantInnen und Flüchtlingen, Beratungsstellen und RechtsanwältInnen. Die Erfahrungen mit der Organisation, Kommunikation und Ermessensausübung bei der Ausländerbehörde Berlin sind vielfach niederschmetternd

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist daher eine **neue Behörde** für Aufenthaltsangelegenheiten und Migrationsfragen zu schaffen; die Ausländerbehörde ist aufzulösen. Die neue Behörde könnte z.B. der Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales unterstellt werden. Sie könnte **dezentralisiert** und den bezirklichen Bürgerämtern zugeordnet werden.

Die Mitarbeiter müssen neben fachlichen menschliche, soziale und fremdsprachliche (englisch sowie eine nichteuropäische Sprache) Kompetenzen besitzen. Neben aufenthaltsgewährenden Entscheidungen sollte die Behörde vor allem den **schnellstmöglichen Zugang zu sozialer und ökonomischer Teilhabe** an der Gesellschaft ermöglichen.

In einem ersten Schritt sind die „**Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin**“ und die Praxis der Behörde systematisch auf im bundesweiten Vergleich **besonders restriktive Auslegungen** des Ausländerrechts zu prüfen.

Dazu gehört die Praxis, **Aufenthaltserlaubnisse mit der auflösenden Bedingung** „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“ zu versehen. Die Auflagen sind rechtlich fragwürdig, da so die Ausübung des ausländerrechtlich vorgeschriebenen Einzelfallermessens unterbleibt. Vielmehr erlischt die Aufenthaltserlaubnis automatisch, wenn eine der genannten Sozialleistungen – egal in welcher Höhe, für welche Dauer, aus welchem Grund und zu welchem Zweck – in Anspruch genommen werden muss. Dasselbe gilt z.B. für die bundesrechtlich ebenfalls nicht vorgesehenen Auflagen, mit denen asylsuchenden, geduldeten und bleibeberechtigten Flüchtlingen die Aufnahme des Studiums untersagt wird.

Förderung von Beratung

Der Flüchtlingsrat sieht großen Bedarf bei der finanziellen und personellen Unterstützung von Beratungsstellen für Flüchtlinge, und zwar sowohl bei Initiativen als auch bei Behörden. Beide sind häufig überlastet und außer Stande, ihre Aufgaben angemessen wahrzunehmen. Es versteht sich von selbst, dass auch die Vergabe öffentlicher Mittel für diese Zwecke an verbindliche Qualitätsanforderungen zu binden und durch regelmäßige Evaluation abzusichern ist.

Hilfen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge sicherstellen

Der notwendige zusätzliche **medizinische und sonstige Bedarf** besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge ist bei der Gewährung von Sozialleistungen und der Unterbringung sicherzustellen.

Berlin soll sich beim Bund dafür einsetzen, die gesetzliche Grundlage für ein **Feststellungsverfahren** und die **Leistungsgewährung** für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge zu schaffen.

Jeder Einzelfall zählt – großzügige Anwendung der Härtefallregelung

Dank des Engagements der Mitglieder der **Härtefallkommission** konnten im bundesweiten Vergleich in Berlin die meisten Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Härtefallregelung erteilt werden.

Ungeachtet dieser positiven Bilanz kritisiert der Flüchtlingsrat das Herangehen des Innensena-tors an Ersuchen der Härtefallkommission. Dieser legt seinen Entscheidungen offenbar Krite-rien zu Grunde, die weniger humanitären Aspekten als Fragen der „**Leistungsfähigkeit**“ Rech-nung tragen.

Eine qualifizierte Härtefallberatung einschließlich Nachbetreuung ist ehrenamtlich nicht zu leis-ten. Vom Senat sind daher den NGO-VertreterInnen in der HFK die erforderlichen **Personal- und Sachmittel** zur Verfügung stellen.

Keine neue Haftanstalt am Flughafen BBI

Die vom Land Berlin offenbar insgeheim gemeinsam mit Brandenburg geplante Haftanstalt für Asylbewerber auf dem in Bau befindlichen Flughafen BBI lehnt der Flüchtlingsrat ab²¹. Berlin und Brandenburg können und müssen auch künftig auf das sog. „Flughafenverfahren“ verzich-ten. Schutz suchenden Flüchtlingen ist stattdessen die **Einreise** zur Durchführung des Asylver-fahrens in Freiheit zu ermöglichen.

²¹ Vgl. TAZ 27.05.2011, BBI wird Profi-Abschiebe-Airport BBI wird Profi-Abschiebe-Airport, www.taz.de/1/berlin/artikel/1/bbi-wird-profi-abschiebe-airport/

Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik!

Forderungen des Flüchtlingsrates Berlin zu den Abgeordnetenhauswahlen 2011 und an die neue Landesregierung

www.fluechtlingsrat-berlin.de

Flüchtlinge aufnehmen

Berlin setzt sich für ein bundesweites dauerhaftes **Resettlement-Programm** ein, geht mit gutem Beispiel voran und nimmt eigenständig Flüchtlinge auf, § 22 Satz 1 AufenthG.

Berlin wird gegenüber Bund und EU initiativ, um die Menschenrechte an den EU-Außengrenzen zu wahren, zur Seenotrettung ungeeignete **Fronteinsätze** durch zivile Strukturen zu ersetzen und die Aufnahme Schutzsuchender zu sichern.

Berlin setzt sich für eine dauerhafte **Bleiberechtsregelung** ein. Das Bleiberecht kommt ohne Stichtag aus und knüpft an eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren (Alleinstehende) bzw. drei Jahren (Familien) an. Arbeit wird nur verlangt, wenn sie gefunden werden kann und zumutbar ist. Für Flüchtlinge ohne Arbeit reicht es, dass sie sich nach Maßgabe der beim Alg II geltenden Verpflichtungen **um Arbeit bemühen**. Die Förderinstrumente zur Anpassungsqualifizierung, Ausbildung und Arbeitsaufnahme werden umfassend bereitgestellt.

Das Bleiberecht gilt auch für **erwerbsunfähige**, kranke, traumatisierte und ältere Menschen. Es wird nicht von Garantien wohlhabender Dritter abhängig gemacht, beachtet die Familieneinheit und verzichtet auf zusätzliche Ausschlusskriterien (Straftaten usw.).

Statt "heimlicher" Abschiebestopps und „**Kettenduldungen**“ werden in Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes bei Abschiebestopps für mehr als sechs Monate Aufenthaltserlaubnisse erteilt, § 60a I S. 2 iVm § 23 I AufenthG. Die Möglichkeiten der Aufenthaltserteilung nach § 25 V AufenthG aufgrund der Aufenthaltsdauer und Verwurzelung der Betroffenen und ihrer Kinder ist umfassend zu nutzen.

Auf **Abschiebungen** wird verzichtet.

Der Senat bemüht sich ernsthaft um die Legalisierung von **Menschen ohne Papiere**. Der Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Rechtsschutz wird unabhängig vom Aufenthaltsstatus gesichert. Berlin legt eine Bundesratsinitiative zur Streichung des Denunziationsparagrafen § 87 AufenthG vor, verbunden mit einem sanktionsbewehrten Übermittlungsverbot.

Auf **Abschiebungshaft** wird verzichtet. Als Sofortmaßnahme werden die Inhaftierten polizei- und behördenunabhängig anwaltlich, sozial und medizinisch betreut.

Ein kommunales Wahlrecht schafft keine echte Teilhabe. Deshalb setzt sich Berlin für ein **umfassendes Wahlrecht** ein und dafür, Grundgesetz und Landesverfassung entsprechend zu ändern.

Berlin setzt sich beim Bund für Erleichterungen der **Einbürgerung** ein: die generelle Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft; die Senkung der Gebühren; die Anerkennung von Aufenthaltszeiten mit Duldung und im Asylverfahren sowie der Arbeitssuche gemäß SGB II/III zur Sicherung des Lebensunterhalts als ausreichend.

Unionsbürger in prekären sozialen Lagen - darunter Angehörige der Roma - müssen qualifizierte Beratung, Hilfe bei der Arbeitssuche und Zugang zu sozialen und medizinischen Hilfen erhalten.

Ausbildung und Teilhabe am Wirtschaftsleben

Berlin setzt sich beim Bund für die **Abschaffung des Arbeitserlaubnisrechtes** und den unbeschränkten Arbeitsmarktzugang aller hier lebenden MigrantInnen, einschließlich Geduldeter und Asylsuchender; ein.

Berlin setzt sich beim Bund für eine Anpassung des BAföG zur Aufhebung des **leistungsrechtlichen Ausbildungsverbots** für Jugendliche aufgrund des Aufenthaltsstatus ein (§ 25 III und V AufenthG, Asylsuchende und Geduldete).

Der neue Senat legt umgehend ein **Landesberufsanerkennungsgesetz** vor, das ergänzend zum Anerkennungsgesetz des Bundes die Anerkennung der landesrechtlich geregelten Abschlüsse sicherstellt und die Anerkennung von LehrerInnen mit nur einem Fach einschließt.

Für gesellschaftliche Teilhabe – gegen soziale Ausgrenzung

Der aktuelle „**Integrationsdiskurs**“ trägt diskriminierende Züge („Integrationsverweigerer“). Statt über mangelnde Deutschkenntnisse zu klagen, sind die Hindernisse für eine **gleichberechtigte Teilhabe** in allen rechtlichen und gesellschaftlichen Bereichen zu beseitigen und der Schutz vor Diskriminierung sicherzustellen.

In Berlin lebende Flüchtlinge erhalten unabhängig vom Aufenthaltsstatus Anspruch auf **Deutschkurse**; das Land stellt die nötigen Finanzmittel bereit.

Auf Bundesebene setzt sich das Land Berlin für die **Abschaffung der Residenzpflicht**, die Aufhebung der Zwangsverteilung sowie der Wohnsitzauflagen für Ausländer ein. Nach der Änderung des § 58 AsylVfG wirkt es daraufhin, mit Brandenburg umgehend einen gemeinsamen Residenzpflichtbezirk für Asylsuchende zu schaffen. Im Übrigen wird für Verlassensenerlaubnisse eine großzügige Ermessensausübung und die Gebührenfreiheit sichergestellt. Auf gesetzlich nicht zwingende Wohnsitzauflagen wird verzichtet.

Auf Bundesebene setzt Berlin sich für die Aufhebung des verfassungswidrigen **AsylbLG** ein, da Art und Umfang der seit 1993 nie an die Preisentwicklung angepassten Leistungen das Grundrecht auf menschenwürdige Existenz und auf Gleichheit sowie das Sozialstaatsgebot (Art. 1, 3, 20 GG) verletzen. Als Sofortmaßnahme erhalten unter das AsylbLG fallende Kinder und Erwachsene zum wenigstens teilweisen Ausgleich der mittlerweile um 38 % unter Hartz IV liegenden AsylbLG-Regelsätze die Kosten für ein **Sozialticket** der BVG.

Nach dem AsylbLG funktioniert die medizinische Versorgung nicht. Als Sofortmaßnahme auf Landesebene soll Berlin an AsylbLG-Berechtigte **Krankenversichertenkarten** nach dem „**Bremer Modell**“ ausgeben, vgl. www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Medizin.

Der erforderliche zusätzliche medizinische und sonstige Bedarf besonders schutzbedürftiger **Flüchtlinge** wird gewährt. Berlin setzt sich beim Bund dafür ein, dies gesetzlich zu regeln.

Berlin sichert statt neuer Sammellager für asylsuchende, geduldete und bleibeberechtigte Flüchtlinge den Zugang zu regulären **Mietwohnungen** und veranlasst rechtsverbindliche Mietkostenübernahmebescheinigungen, Übernahme von Mietkautionen, Anhebung der Mietobergrenzen, umfassende Beratung und Hilfe bei der Wohnungssuche sowie die Rückkehr zu einer sozialen Wohnungspolitik (Begrenzung des Mietanstiegs, Stopp von Zweckentfremdung und Umwandlung, Förderung eines sozialen Wohnungsneubaus).

Die Berliner Mindeststandards für bestehende **Aufnahme- und Sammellager** werden umgehend angepasst und bisher fehlende verbindliche Vorgaben u.a. zu Anzahl und Qualifikation des Personals, Gemeinschaftsräumen, Kinderbetreuung, Kinderspielplatz, Zugang zu modernen Kommunikationsmitteln (Internetterminals) gemacht. Es werden ausschließlich abgeschlossene Wohneinheiten vorgesehen.

Auf Bundesebene setzt Berlin sich für die **Abschaffung des Lagerzwangs** ein (Streichung §§ 47 und 53 AsylVfG, § 61 Abs. 1 - 3 AufenthG, Abschaffung AsylbLG).

Kinder und Jugendliche: Recht auf besonderen Schutz und Bildung

Für **Kinderflüchtlinge** wird ein qualifiziertes Clearingverfahren sichergestellt. Sie werden nicht willkürlich älter gemacht; im Zweifel wird das von den Betroffenen angegebene Alter berücksichtigt. Es werden handlungsfähige, allein am Kindeswohl orientierte Vormünder bestellt. Die rechtlich fragwürdige Berliner Praxis der Inhaftnahme zwecks Abgleich der Fingerabdrücke beim BKA wird sofort eingestellt.

Asylbewerberkindern wird der **Besuch der Grund- und Sekundarschule** nicht länger rechtswidrig verweigert. Der Zugang zu Hort- und Kitabetreuung wird gewährleistet. Die diskriminierende Ersatzbeschulung im Sammellager wird abgeschafft. Der Unterricht findet in der regulären Schule statt; die Kinder werden schnellstmöglich in Regelklassen integriert.

Faire und unbürokratische Verfahren statt Abschreckung und Abwehr

Eine **Ausländerbehörde**, die auf Abwehr und Abschreckung setzt, wird den Gründen von Flucht und Migration nicht gerecht. Die Erfahrungen mit Organisation, Kommunikation und Ermessensausübung der Ausländerbehörde Berlin sind niederschmetternd.

Es wird eine **neue Behörde für Aufenthaltsangelegenheiten** und Migrationsfragen geschaffen, die nicht mehr der Senatsverwaltung für Inneres, sondern z.B. der Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales unterstellt wird. Das Leitbild der Behörde wird Beratung, Freundlichkeit, Kundenorientierung und die schnellstmögliche soziale und ökonomische Teilhabe an der Gesellschaft umfassen.

Als Sofortmaßnahme werden die **Verfahrenshinweise** der Ausländerbehörde Berlin systematisch auf besonders restriktive Auslegungen geprüft. Dazu gehören die rechtswidrig das Ermessen ausschließende Auflage „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“ sowie die bundesrechtlich ebenfalls nicht vorgesehene Studierverbotsauflage.

Beratungsstellen für Flüchtlinge bei Initiativen und bei Behörden werden angemessen finanziert. Eine qualifizierte **Härtefallberatung** einschließlich Nachbetreuung durch NGOs wird, weil ehrenamtlich nicht zu leisten, vom Senat finanziert.

Berlin baut auf dem im Bau befindlichen Flughafen BBI **keine neue Haftanstalt für Asylbewerber** Schutzsuchenden wird die Einreise zur Durchführung des Asylverfahrens in Freiheit ermöglicht.

30 Jahre Flüchtlingsrat Berlin

Seit 1981 arbeiten im Flüchtlingsrat Berlin Initiativen, Vereine, Institutionen, Beratungsstellen, Flüchtlingsselfhilfegruppen und engagierte Einzelpersonen zusammen. Sie setzen sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und für die Wahrung ihrer Menschenwürde ein.

Der Flüchtlingsrat tagt im Drei-Wochen-Rhythmus im Berliner Missionswerk in Berlin-Friedrichshain. Seine Sitzungen sind für alle Interessierten offen.

Die folgenden Schwerpunkte bestimmen – neben Aktionen und Stellungnahmen aus aktuellem Anlass – die Arbeit des Flüchtlingsrates:

- die Aufnahme von Flüchtlingen und der Zugang zum Flüchtlingsschutz
- die Sicherung des Bleiberechts für langjährig hier geduldete Flüchtlinge
- die Unterstützung und Mitarbeit in der Berliner Härtefallkommission
- die Verbesserung der Lage minderjähriger Flüchtlinge, insbesondere der Zugang zu Kita, Schule und beruflicher Qualifizierung
- die Schließung diskriminierender Lücken in der sozialen und medizinischen Versorgung
- der Zugang zu Arbeit und Wohnung
- die Unterstützung der im Abschiebegefahr Inhaftierten
- die Legalisierung von Menschen ohne Papiere

Spenden für Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat Berlin e.V. ist zur Finanzierung der Arbeit seiner Geschäftsstelle - nicht zuletzt um seine politische Unabhängigkeit zu wahren - weitgehend auf Spenden angewiesen.

Zudem kann der Flüchtlingsrat Berlin im Einzelfall unverschuldet in Not geratenen Flüchtlingen schnell und unbürokratisch aus einem spendenfinanzierten Nothilfefonds unterstützen. Aufgrund der eingeschränkten gesetzlichen Sozialleistungen und der restriktiven Praxis der Ausländer- und Sozialbehörden sind Flüchtlinge auch künftig auf unsere Unterstützung angewiesen.

Spendenkonto

Flüchtlingsrat Berlin, Bank für Sozialwirtschaft Berlin, BLZ 100 205 00, Konto 311 68 03. Bitte als Zweck "Spende Flüchtlingsrat" oder "Spende Nothilfe" angeben. Spenden sind steuerlich absetzbar. Bitte teilen Sie uns auf der Überweisung Ihre Anschrift mit.

www.fluechtlingsrat-berlin.de